

99089023150001, 99089023150001

Ausgesetzte oder entlaufende Haustiere anzeigen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/403360292/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089023150001, 99089023150001
Leistungsbezeichnung I	Ausgesetzte oder entlaufende Haustiere anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Streuner, Freigängerkatzen, freilaufende Tiere
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Unterbringung (150)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tierhaltung (1110300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_965.html https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=VST-783300-MLU-20150526-SF https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_965.html
Teaser	Sollten Sie ein ausgesetztes oder entlaufendes Haustier in Besitz nehmen, müssen Sie unverzüglich den Fund anzeigen.
Volltext	<p>Mit der Inbesitznahme eines Fundtieres gehen Sie die Pflicht ein, das Tier tierschutzgerecht unterzubringen und die gesetzlichen Bestimmungen des Fundrechtes einzuhalten. Zum Beispiel durch Anleinen eines entlaufenen Tieres nehmen Sie es in Besitz. Sie müssen den Fund unverzüglich dem Verlierer oder dem Eigentümer anzeigen. Wenn dieser unbekannt ist, machen Sie die Anzeige bei der für den Fundort zuständigen Behörde. Sie machen Angaben der Umstände, die für die Ermittlung des Verlierers oder des Eigentümers von Bedeutung sein können. Die behördliche Verpflichtung zur Verwahrung von Fundtieren folgt aus der Berechtigung des Finders, die Fundsache bei der zuständigen Behörde abzugeben.</p> <p>Sie als Finder können mit dem Einverständnis der zuständigen Behörde das Tier verwahren. Dazu haben Sie das Tier artgerecht unterzubringen, zu pflegen, zu ernähren und tierärztlich zu versorgen. Meldet sich der Eigentümer innerhalb von sechs Monaten seit der Fundanzeige, haben Sie als Finder das Tier herauszugeben. Sie können vom Eigentümer Ersatz der notwendigen Aufwendungen sowie Finderlohn verlangen. Nach Ablauf von sechs Monaten erwerben Sie als Finder das Eigentum an dem Tier, es sei denn Sie haben zuvor hierauf verzichtet.</p>
Erforderliche Unterlagen	Keine.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Keine.
Kosten	Keine.
Verfahrensablauf	<p>Sie zeigen den Fund unverzüglich dem Verlierer oder Eigentümer an. Ist dieser unbekannt, machen Sie die Anzeige gegenüber der für den Fundort zuständigen Behörde. Sie machen dazu Angaben der Umstände, die für die Ermittlung des Verlierers oder des Eigentümers von Bedeutung sein können.</p> <p>Sie können als Finder mit dem Einverständnis der zuständigen Behörde das Tier verwahren. Dazu müssen Sie das Tier artgerecht unterbringen, pflegen, ernähren und tierärztlich versorgen. Meldet sich der Eigentümer innerhalb von 6 Monaten seit der Fundanzeige, müssen Sie das Tier herausgeben. Sie können vom Eigentümer Ersatz der notwendigen Aufwendungen sowie Finderlohn verlangen. Nach Ablauf von 6 Monaten erwerben Sie als Finder das Eigentum an dem Tier, es sei denn Sie haben zuvor hierauf verzichtet.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen den Fund unverzüglich anzeigen. Der Eigentümer hat 6 Monate Zeit, sich zu melden. Dann müssen Sie ihm das Tier herausgeben. Meldet sich der Eigentümer nicht innerhalb von 6 Monaten, dürfen Sie das Tier behalten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>**Sogenannte Freigängerkatzen**</p> <p>Wenn Sie eine freilaufende Katze finden, dürfen Sie diese nicht behalten. Ein freilaufendes Tier hat die Möglichkeit, sich Futter zu suchen, wo es möchte, und kann sich dorthin begeben, wo es möchte. Sie müssen diesen Fund nicht anzeigen.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Gemeinde oder Verbandsgemeinde (als Fundbehörde).
Zuständige Stelle	
Formulare	Keine.
Ursprungsportal	Show abandoned or escaped pets, Ausgesetzte oder entlaufende Haustiere anzeigen